

mentalis? Aber sind sie schon formulierbar? Sind die theologischen Aussagen des Konzils über die nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften und ihr Verhältnis zur Kirche in ihren rechtlichen Konsequenzen überhaupt schon genügend durchdacht?

Nach Ansicht der Heidelberger Autoren implizieren die vom Konzil ausgesprochenen „theologischen Gemeinsamkeiten zwischen den getrennten Kirchen“ wegen der „engen Verbindung von Dogma und Recht“ für die katholische Kirche „eine (wenn auch begrenzte und unvollkommene) Rechtsgemeinschaft zwischen den getrennten Kirchen“, die vom Grundgesetz anerkannt werden sollte. Weiter befürworten sie eine praktische Einschränkung des theoretisch unbestrittenen universalen Jurisdiktionsanspruchs der Kirche gegenüber getauften, aber mit der „katholischen Kirche niemals in Berührung gekommenen“ Christen. Diese Einschränkung soll vor allem dazu dienen, Konflikte zu vermeiden, die „dem Ansehen der Kirche, der ökumenischen Gemeinschaft wie den betroffenen Gläubigen selbst . . . abträglich sind“.

Stärker noch als in den beiden ersten Kapiteln wird im dritten Kapitel des Entwurfs über die Kirche und die menschliche Gesellschaft das verkürzte Kirchenverständnis deutlich. G. Alberigo (a. a. O.) faßt diesen Teil in seinem Urteil so zusammen: „Ein ununterbrochenes Pochen auf Vorteile, Privilegien und im besten Fall Wahrnehmung von Rechten zugunsten der Kirche. Hier kommt zum Vorschein, was man eigentlich mit dieser ‚Lex‘ beabsichtigt: Die Kirche behauptet sich erneut als Macht unter den Mächten; ihre geistliche Zielsetzung hält sie nicht zurück, sondern bestärkt sie darin, ihre Privilegien und Rechte mit sakralem Glanz zu umgeben.“ Kanon 94, § 4 (über den

Anspruch der Kirche auf den Gebrauch materieller Güter) könnte in der vorliegenden Formulierung „genauso gut und ohne substantielle Änderung für das Statut einer Aktiengesellschaft dienen; es ist somit völlig abseits von all dem, was am Konzil und danach sich tat, um dem Geist einer Kirche der Armen auf die Spur zu kommen, und sie ist erst recht weit entfernt von dem, was das Evangelium meint, wenn es sagt, die Kirche sei ‚in der Welt, aber nicht von der Welt‘.“

Ziehen wir das Fazit! Das den Bischöfen vorliegende Grundgesetz wird — darin stimmen die Stellungnahmen überein — zumindest in seiner jetzigen vierten Fassung für völlig unzureichend gehalten. Die gemäßigten Ausführungen des Heidelberger Gegenentwurfs schlagen eine „emendatio restrictiva“ des ganzen Entwurfs vor, da es für die „Wirkung des Gesetzes, seine Anerkennung und Überführung in das Leben der Kirche“ wesentlich sei, ob es „gelingt, durch eine, der Größe seines Gegenstandes entsprechende, würdige und sparsame Prägnanz zu überzeugen“. Damit aber scheinen sie der Idee eines Grundgesetzes positiv gegenüberzustehen. Ganz anderer Meinung ist dagegen das Bologneser Dokument. Lapidarisch bekennt es sich zur Absicht, nicht etwa zu einer besseren Abfassung des Schemas beizutragen, sondern den Fachleuten und Bischöfen zum Bewußtsein zu bringen, daß „die Idee eines Verfassungsgesetzes der Kirche in sich unannehmbar ist und klar und unnachgiebig abgelehnt wird“. Abgesehen von dieser bisher wohl schärfsten Ablehnung scheint — wie in letzter Zeit mehr und mehr zu hören war — eine zunehmende Zahl von Kanonisten und Theologen ein solches Projekt überhaupt für verfehlt oder zumindest für verfrüht zu halten.

Ist der Religionsunterricht noch zu retten?

Anmerkungen zu einer Synodeneingabe

Das Thema „Religionsunterricht“ steht schon seit einiger Zeit im Brennpunkt der innerkirchlichen und der inner-schulischen Auseinandersetzung. Über die Frage hinaus, ob sich schulischer Religionsunterricht als „Verkündigung“ oder „Information“ zu verstehen habe (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 357 ff.), geht die augenblickliche Diskussion immer mehr um die Grundproblematik der Berechtigung eines konfessionell ausgerichteten Religionsunterrichts an der von einer pluralistischen Gesellschaft getragenen öffentlichen Schule. In *schulischen Kreisen* ist diese Frage schon seit längerer Zeit diskutiert worden. Sie stellt sich in letzter Zeit verschärft nicht zuletzt deswegen, weil sich immer mehr Schüler „aus Gewissensgründen“ vom Religionsunterricht abmelden. Die *kirchlichen Stellungnahmen* scheinen jedoch erst durch den Strukturplan des Deutschen Bildungsrates vom 13. Februar 1970 (vgl. Herder-Korrespondenz, 24. Jhg., S. 333 ff.; ds. Jhg., S. 227 ff.) provoziert worden zu sein.

Auch ein von November 1970 bis März 1971 erstelltes Arbeitspapier der „Arbeitsgruppe Religionsunterricht für die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ — die gegenwärtig wohl umfassendste Darstellung des Themas — ist von der Konfrontation mit dem Strukturplan des Deutschen Bildungsrates geprägt. Die Arbeitsgruppe, der im wesentlichen verantwortliche

Schulreferenten der Bistümer und Leiter katechetischer Ämter und Institute angehören, beabsichtigt damit, „die Synodalen zu informieren über die Aufgaben und Probleme, die sich in der konkreten Situation des Religionsunterrichts in der BRD und in West-Berlin stellen. Das Papier will zukünftigen ausführlichen Planungen den Weg ebnen.“

Erheben die Autoren also zunächst noch keinen Anspruch darauf, selbst eine neue Planung vorzulegen, so werden in dem Papier doch möglichst alle konkreten Probleme, die sich im Zusammenhang des Religionsunterrichts ergeben, angerissen und Anstöße zu einer Lösung zu geben versucht. Die Probleme werden in vier Hauptpunkten zusammengefaßt: 1. Religionsunterricht, 2. Religionslehrer, 3. Religionsunterricht und Gemeinde, 4. Einzelfragen zur Problematik der Religionspädagogik heute.

Was steht zur Diskussion?

Der erste Punkt (Religionsunterricht) ist zweifellos der wichtigste und wird von der Arbeitsgruppe auch am ausführlichsten behandelt. Die Themen dieses Kapitels entspringen grundlegenden *didaktischen Überlegungen*. So lautet die erste Forderung: „Die Eigenart des Religionsunterrichts als Schulfach muß neu umschrieben und didak-

tisch begründet werden.“ Dazu wird ausgeführt, daß im Gegensatz zu früheren Zeiten, in denen der Verkündigungsauftrag der Kirche in der Schule von niemandem bezweifelt wurde, heute „mehr und mehr Kritik an der Berechtigung des Religionsunterrichts laut wird“.

Diese Kritik könne nicht mehr einfach „mit dem Hinweis auf die verfassungsrechtliche Grundlage“ abgewiesen werden. Auch könne durch eine solche Argumentation nicht „die zunehmende Isolierung des Religionsunterrichtes im Fächerkanon der Schule“ verhindert werden. „Nur seine Begründung mit pädagogischen Argumenten und seine konsequente Integration in die moderne Schule kann es ermöglichen, daß der Religionsunterricht die bevorstehenden strukturellen Reformen des Bildungswesens mitvollzieht und seine dienende Funktion in der Schule erfüllt.“

Die augenblickliche Schulsituation sieht das Papier dadurch geprägt, „— daß die verschiedensten Gruppen in der Institution Schule ein Vehikel für die Durchsetzung ihrer gesellschaftspolitischen Konzeption sehen; — daß die Vermehrung der Erkenntnisse der modernen Wissenschaften eine Anhäufung der Unterrichtsstoffe mit sich bringt und deshalb neue Formen der Unterrichtsorganisation entwickelt werden müssen; — daß die neueren Ergebnisse der Pädagogik und der Soziologie eine veränderte Sicht von ‚Erziehung in und durch die Schule‘ nahelegen“. Deshalb kommt die Arbeitsgruppe zu dem Schluß: „Wenn der Religionsunterricht sich in dieser Wirklichkeit behaupten will, muß er seine Ziele und Verfahrensweisen in die Gesamtkonzeption der modernen Schule einbringen.“

In diesen grundlegenden Überlegungen wird bereits deutlich, daß die Autoren von einer bestimmten Voraussetzung ausgehen, die als solche nicht mehr überprüft wird: daß nämlich der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule heute fraglos sinnvoll sei.

Nach der Meinung der Autoren genügt offenbar die Einsicht, „daß es notwendig ist, eine wissenschaftlich begründete neue Konzeption des Religionsunterrichtes zu formulieren“ und darüber hinaus „diese Konzeption . . . wirksam in die Öffentlichkeit zu bringen“.

Daß aber wissenschaftliche Überlegungen allein nicht genügen, sondern daß es auch einer didaktischen Neubesinnung bedarf, wird im folgenden Punkt ausgeführt: „Didaktische Überlegungen zum Religionsunterricht sind für verschiedene Schulstufen und Schularten je spezifisch anzustellen.“ Es folgen Einzelüberlegungen zur besonderen Situation und Aufgabe des Religionsunterrichts in der Primarstufe, der Sekundarstufe I, in allen Formen der Sonderschule, den beruflichen Schulen und — besonders detailliert — in der Sekundarstufe II der Gymnasien. Es wird darauf hingewiesen, daß die Kirche sich aus der derzeitigen Diskussion über Unterrichtsformen und -inhalte im Hinblick auf eine Gesamtkonzeption des Bildungswesens nicht mit dem Alibi heraushalten dürfe, „der Religionsunterricht nehme gegenüber den anderen Fächern eine ‚Sonderstellung‘ ein . . . Es wirkt wenig überzeugend, wenn erst zu verabschiedeten Beschlüssen kritische Resolutionen nachgereicht werden und die Kirche sich erst zu Wort meldet, wenn Entscheidungen gefallen sind und die Konsequenzen daraus bereits gezogen werden. Man darf sich nicht wundern und viel weniger sich entrüsten, wenn derartigen kirchlichen Verlautbarungen wenig Gehör geschenkt wird.“ Die stillschweigende Voraussetzung bleibt aber die Überzeugung: Wenn Religionsunterricht an sich sinnvoll ist, so werden die wissenschaftliche und didak-

tische Neubesinnung sicherlich dem Religionsunterricht aus der augenblicklichen Misere heraushelfen. Unter diesem Tenor stehen auch die folgenden Forderungen: „Der derzeitige Charakter des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach darf auch bei einer veränderten Struktur der Schule nicht nivelliert werden.“ Aus diesem Grunde sollen auch die Abmeldemöglichkeit vom Fach Religion und die Zensurengebung neu bedacht werden. Empfohlen wird — unter Beibehaltung des konfessionell erteilten Religionsunterrichts — die Möglichkeit eines „kooperativ-konfessionellen Religionsunterrichts“ im sogenannten Kurssystem der gymnasialen Oberstufe. Schließlich wird in den beiden letzten Punkten ein freies Schulbuchangebot (einschließlich audio-visueller Medien) zur Hebung der Qualität des Religionsunterrichts gefordert und die Offenlegung und Verwendung der Einnahmen durch Religionsbuch-Honorare für die Erstellung und Erprobung neuer Hilfsmittel. (Bisher erhalten die einzelnen Bistümer von den Religionsbüchern, die in ihrem Bereich offiziell eingeführt sind, entsprechende finanzielle Anteile.)

Der Traum vom attraktiveren Religionslehrer

Aus all diesen Thesen zum Thema „Religionsunterricht“ spricht die Erkenntnis der Autoren, daß der schulische Religionsunterricht unbedingt beizubehalten sei, daß dieser aber in einer Krise steckt, aus der die Kirche ihm mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln heraushelfen muß. Diese Forderung an die Kirche wird auch zum zweiten Hauptthema des Synodenpapiers (Religionslehrer) erhoben. Im Ganzen geht es hier darum, durch eine bessere Aus-, Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer aller Schulgattungen die Qualität des Religionsunterrichts zu verbessern.

Bevor aber von diesen praktischen Erwägungen die Rede ist, werden Sinn und Art der Verleihung der *missio canonica* überdacht: „Insofern es im Religionsunterricht um die christliche Botschaft geht, muß der Religionslehrer die Einheit mit der Lehre der Gesamtkirche wahren, wenn diese auch in jeder neuen geschichtlichen Situation kritisch überdacht werden muß. Das macht die Bereitschaft des Religionslehrers zu einer verbindlichen, wenn auch nicht unreflektierten Identifikation mit der Kirche erforderlich, insofern diese ihr Selbstverständnis allgemein (also in der Gesamtkirche) zum Ausdruck bringt.“ Wenn der Bischof also den so verstandenen Dienst des Religionslehrers annimmt, dann ist die Erteilung der *missio canonica* ein pastoraler Akt. Diesen grundsätzlichen Überlegungen folgen Vorschläge zur Vereinheitlichung der Voraussetzungen für die Verleihung der *missio canonica*, die hier nicht zu erörtern sind. Um so mehr interessieren die Vorstellungen zur Person des Religionslehrers. Dazu werden verschiedene Vorschläge gemacht: Man soll z. B. das Berufsbild des hauptamtlichen Religionslehrers attraktiver gestalten und entsprechend „publizieren“ und Möglichkeiten zum Fernstudium, zu diözesanen Kursen und qualifizierten Zusatzlehrgängen für einen zweiten Bildungsweg schaffen. Zudem sollen möglichst viele Studierende an staatlichen Ausbildungsstätten dafür gewonnen werden, die Qualifikation für die Erteilung des Religionsunterrichts zu erwerben. Um ein höheres Niveau des Religionsunterrichts zu erreichen, wird von allen Religionslehrern das Abitur als Voraussetzung gefordert. Größter Wert wird auf die Fort- und Weiterbildung des Religionslehrers gelegt, wobei die

religionspädagogische Fortbildung einem breiten allgemeinen pädagogischen Fortbildungsangebot zuzuordnen sei. Nicht zuletzt muß nach Meinung der Autoren die religionspädagogische Aus- und Fortbildung der Priester in Theorie und Praxis verbessert werden. Daß eine solche Aufwertung des Religionsunterrichts nicht ohne mehr Personal und Mittel zu bewerkstelligen ist, liegt auf der Hand. Doch die Forderung wird noch eigens registriert. Die Autoren scheinen nicht zu zweifeln, daß das Traumbild vom „attraktiveren“ Religionslehrer samt Ausstattung sich auch verwirklichen läßt. Das Hauptproblem besteht für sie offensichtlich nur darin — und das ist das Problem der Kirche und nicht allein des Religionsunterrichts — Personal und die Mittel zur Verfügung zu haben.

Der dritte Hauptteil (Religionsunterricht und Gemeinde) befaßt sich weniger mit dem schulischen Religionsunterricht als vielmehr mit der Abgrenzung der Aufgaben der schulischen Katechese von denen der Glaubensunterweisung in Pfarrgemeinde und Elternhaus.

Mit Nachdruck wird betont, daß in erster Linie die Eltern die Erzieher ihrer Kinder sind. Also sind sie es auch im Bereich der religiösen Erziehung. Sie dürfen sich diese Aufgabe nicht von Kindergarten und Schulen abnehmen lassen, auch deswegen nicht, weil diese andere, spezielle Bildungsaufgaben haben und das Kind nicht ganzheitlich prägen können und wollen. Damit die Eltern befähigt werden, ihre Aufgabe in der religiösen Erziehung der Kinder wahrzunehmen, soll — so fordert das Synodenpapier — in Zukunft mehr Wert auf die Eltern- und Erwachsenenbildung gelegt werden. Außer den Eltern ist aber auch die gesamte Gemeinde für die Glaubensunterweisung der Kinder verantwortlich. Da der schulische Religionsunterricht nicht auf ständige Entscheidung und Bekenntnis der Schüler angelegt sein kann, sei es gerade Aufgabe der Pfarrgemeinde, durch freiwillige Schülerseelsorge die Kinder im Glauben zu erziehen. Auch die Hinführung der Kinder zu den Sakramenten ist Aufgabe der gesamten Gemeinde.

Im vierten und letzten Hauptpunkt des Synodenpapiers (Einzelfragen zur Problematik der Religionspädagogik heute) werden vorwiegend *organisatorische Fragen* behandelt, die sich für den Religionsunterricht durch die geplante Neuordnung des staatlichen Bildungssystems ergeben. So wird es in Zukunft mehr denn je nötig sein, daß alle kirchlichen Institutionen, die sich mit dem Religionsunterricht befassen, auf überdiözesaner Ebene zusammenarbeiten und daß der Informationsfluß sowohl auf dieser horizontalen Linie als auch auf der vertikalen zwischen den verantwortlichen Bischöfen über die Fachinstitute bis hin zum einzelnen Lehrer funktioniert. Darüber hinaus sollte der Religionsunterricht wie die anderen Schulfächer von den herkömmlichen Lehrplänen abkommen und zu neu zu erstellenden und sich durch Tests selbstregulierenden Curricula übergehen.

In einem Nachwort weist die Arbeitsgruppe Religionsunterricht die Synodalen darauf hin, „daß vorstehende Aufstellung keineswegs umfassend ist. Sie will lediglich zukünftigen ausführenden Planungen den Weg ebnen. Es lag nicht in der Absicht der Arbeitsgemeinschaft Religionsunterricht, hier schon eine grundsätzliche ‚Denkschrift zur religionspädagogischen Situation‘ zu Papier zu bringen. Wenn die Ausführungen trotzdem so umfangreich wurden, so zeigt sich darin, wieviel auf dem Sektor der Religionspädagogik zu tun ist und welch großen Nachholbedarf

wir zu verzeichnen haben. Die Arbeitsgruppe Religionsunterricht betrachtet die Situation keineswegs als aussichtslos, wenn mit entscheidenden Beschlüssen nicht zu lange gezögert wird.“

Im Zugzwang der Bildungsreform

Es ist wohl das besondere Verdienst dieses Papiers, die vielfältigen Aufgaben der Kirche im Zuge einer Neubesinnung über den Religionsunterricht herausgestellt zu haben. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die Entwicklung der Bildungsgesetzgebung der Kirche nicht mehr viel Zeit zu Grundsatzdiskussionen läßt, sondern daß sie schnell handeln muß, wenn sie ihren Einfluß auf diesem Gebiet nicht vollends verlieren will. Daß die augenblickliche Situation des Religionsunterrichts nicht zuletzt auch wegen der mangelnden Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer, besonders aber auch wegen der didaktisch verschwommenen Konzeption des Religionsunterrichts und der unzureichenden Arbeitsmittel im argen liegt, entspricht der vielfachen Erfahrung der Religionslehrer.

Aber ist tatsächlich der Misere abzuhelpen, wenn man nur diese einzelnen Faktoren — durch nicht unerhebliche Investitionen seitens der Kirche — verbessert? Liegt der Grund für die derzeitige Kritik am Religionsunterricht nicht tiefer? Viele Religionslehrer machen heute die Erfahrung, daß trotz aller neuen didaktischen Überlegungen, trotz der verzweifelten Versuche, durch neue Lehrinhalte und Methoden den Religionsunterricht attraktiver zu gestalten, sich immer mehr Schüler „aus Gewissensgründen“ vom Religionsunterricht abmelden — wobei man wiederum die Erfahrung machen kann, daß es nicht die erklärten „Atheisten“ sind, die sich abmelden. Der Grund für dieses Verhalten der Schüler ist wohl am ehesten darin zu sehen, daß der schulische Religionsunterricht nicht mehr von der Gesellschaft getragen und als schulische Einrichtung von einer breiten öffentlichen Meinung gedeckt wird. Die Arbeitsgruppe Religionsunterricht selbst lehnt es ab, noch mit dem herkömmlichen Verweis auf Artikel 7 des Grundgesetzes, Artikel 21 und 22 des Reichskonkordates und die entsprechenden Artikel der Landesverfassungen zugunsten des Religionsunterrichts zu argumentieren. Sie sind damit immerhin der jüngsten Erklärung der deutschen Bischöfe zum Religionsunterricht anlässlich der Frühjahrsvollversammlung in Bad Honnef ein Stück voraus (vgl. Herder-Korrespondenz, d. Jhg., S. 193 ff.). In der Tat ist mit der *verfassungsrechtlichen Argumentation* nichts gewonnen, da die Voraussetzungen, unter denen der Artikel 7 des Grundgesetzes entstanden ist, sich geändert haben. Zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes und der Länderverfassungen wurde die „christliche Religion“ als eine Sache des öffentlichen Interesses angesehen, da man sich auch von ihrer Seite her eine Festigung der demokratischen Grundprinzipien — etwa der Würde und Freiheit der Person — versprach. Ob im jetzigen pluralistischen Denken die christliche Religion noch so stark vom öffentlichen Interesse getragen wird, wird bezweifelt. Damit entsteht erst die Frage, warum der Staat eine besondere Weltanschauung so sehr fördert, daß er die Unterweisung in ihrem Gedankengut zum ordentlichen Lehrfach (d. h. Pflichtfach, nicht Wahlfach!) an den von der Öffentlichkeit getragenen Schulen macht, während andere „Weltanschauungen“ — z. B. nichtchristliche Religionen oder auch etwa die sozialistische oder liberalistische Weltanschauung —

in der Schule nur ausschnittsweise in irgendeinem der Fächer gestreift oder auch gar nicht behandelt werden. Insofern sind jene nicht ganz zu widerlegen, die behaupten, durch den Fächerkanon der Schule werde eine Gesellschaftsordnung vorgetäuscht, die in dieser Weise nicht mehr existiert.

Man kommt zunächst in dieser Frage nur damit weiter, daß man den Religionsunterricht mit *pädagogischen* Argumenten begründet und ihn in die moderne Schule konsequent zu integrieren sucht. Die Arbeitsgruppe Religionsunterricht scheint an der Möglichkeit einer solchen Integration nicht zu zweifeln. Beim augenblicklichen Stand der Dinge ist dies jedoch keineswegs so selbstverständlich. Die von *Th. Wilhelm* (Theorie der Schule, Stuttgart 1967) vorgebrachte Begründung des Religionsunterrichts dürfte allein nicht mehr ausreichen: daß nämlich die Tatsache, daß das Christentum die gesamte Kultur des Abendlandes geprägt hat und es für das Verständnis der Gegenwart notwendig sei, die Wurzeln unserer abendländischen Kultur aufzuspüren, einen hinreichenden Grund für die Entstehung des Religionsunterrichts darstellt. Diese Begründung ist für viele auch deshalb nicht mehr beweiskräftig, weil nach einem ungeschriebenen Gesetz der Bildungsreformer es nicht mehr so sehr schulisches Bildungsziel ist, aus der Tradition heraus die Gegenwart verständlich zu machen, als vielmehr der Jugend die Zukunft zu erschließen und sie für die Veränderung bzw. Entwicklung der gegenwärtigen Zustände auf Zukunft hin fähig zu machen. Symptomatisch für diesen Wandel der Bildungsziele ist die fortschreitende Abwertung der alten Sprachen, aber auch anderer humanistischer Fächer im Bereich der Gymnasien.

Sehr deutlich ausgesprochen wird dieses neue Verständnis von Bildung im Strukturplan, wenn dort die Befähigung zum ständigen Lernen, zum „Lernen des Lernens“, zum großen Anliegen gemacht wird. Wie auch immer man im einzelnen vom Strukturplan denken mag, so wird doch deutlich, daß ein Schulfach, das seine Ziele primär auf das Erfassen von Vergangenen beschränkt, seine Funktion im Fächerkanon einbüßen wird. Wenn man also den Religionsunterricht weiterhin als Schulfach beibehalten will, so müßte von den Lernzielen, -inhalten und -methoden her die Zukunft (des Menschen, der Welt, der Kirche) stärker in den Blick gerückt werden. Es sei nur kurz dar-

auf verwiesen, daß es in dieser Richtung in letzter Zeit einige Ansätze gegeben hat (vgl. etwa die Sammelbände „Zum Religionsunterricht morgen“ I und II, hrsg. v. *W. G. Esser*, Pfeiffer-Verlag, München 1970 u. 1971; „Katechese vor dem Anspruch der Zukunft“, Kösel, München 1970).

Das Grundproblem umgangen?

Wie sehr die Misere des heutigen Religionsunterrichts von den Autoren des Synodenpapiers unterschätzt wird, geht aus fast allen Vorschlägen zu den Themen „Religionsunterricht“, „Religionslehrer“ und „Einzelfragen zur Problematik der Religionspädagogik heute“ hervor. An zwei Beispielen aus den didaktischen Überlegungen zu den einzelnen Schulstufen und -arten wird dies jedoch besonders deutlich: Wenn bei der Erörterung der Situation des Religionsunterrichts an den beruflichen Schulen die Forderung nach Erarbeitung präziser Lernziele erhoben und zugleich festgestellt wird: „Nicht zuletzt deshalb (nämlich weil diese Ziele bisher fehlten) wird der Religionsunterricht von Berufsschülern abgelehnt“, so wird der Eindruck erweckt, daß die Schüler an sich den Religionsunterricht schätzen, aber wegen seiner augenblicklichen Form ablehnen. Man braucht also nur die Form zu ändern — und die Schwierigkeiten sind beseitigt. Dieselbe Vorstellung wird nahegelegt, wenn es von den Schülern der Sekundarstufe II (Oberstufe) der Gymnasien heißt: „Die kritischen Schüler dieser Altersstufe laufen Sturm gegen die überkommenen Vorstellungen eines Religionsunterrichtes, der sie zu Funktionären einer institutionalisierten Kirche machen will.“ Hierzu muß gesagt werden, daß eine solche Konzeption schon seit Jahren nicht mehr — oder nur in wenigen Ausnahmefällen — existiert, daß die Schüler auch nicht Sturm laufen, sondern sich stillschweigend vom Religionsunterricht abmelden.

Das Hauptproblem liegt nicht so sehr in der Darbietung des Religionsunterrichts als vielmehr darin, daß vielen Schülern — und auch einem großen Teil der Gesellschaft — die Funktion eines christlichen Religionsunterrichts an einer öffentlichen Schule nicht mehr einsichtig ist. Deshalb werden auch noch so viele gut gemeinte Reformen im einzelnen wenig fruchten, wenn nicht in aller Offenheit dieses Grundproblem angegangen wird.

Kleine Ökumene der Exegeten —

Zu den ersten Bänden eines evangelisch-katholischen Bibelkommentars

Zum ökumenischen Pfingsttreffen“ in Augsburg sei ein wahrhaft ökumenisches Unternehmen vorwiegend jüngerer Neutestamentler vorgestellt, das auf zehn Jahre geplant ist: der „Evangelisch-Katholische Kommentar zum Neuen Testament“ (EKK). Für das Kommentarwerk des EKK zeichnen verantwortlich der katholische Benziger Verlag (Einsiedeln) und der reformierte Neukirchener Verlag. Bisher sind zwei Hefte der „Vorarbeiten“ mit den Referaten und je einem Diskussionsprotokoll der gemeinsamen jährlichen Arbeitskonferenzen erschienen (EKK 1 1969 und EKK 2 1970). Heft 3 steht vor dem Erscheinen mit Referaten von *P. Stuhlmacher* zur Hermeneutik und von *R. Pesch* und *P. Hoffmann* zur Himmelfahrtsgeschichte. Die Namen der Hauptbeteiligten sind auf dem

Umschlag alphabetisch vermerkt: *J. Blank*, *G. Dautzenberg*, *J. Gnilka*, *E. Grässer*, *F. Hahn*, *P. Hoffmann*, *T. Holtz*, *G. Klein*, *U. Luz*, *R. Pesch*, *W. Pesch*, *R. Schnackenburg*, *W. Schrage*, *E. Schweizer*, *P. Stuhlmacher*, *A. Vögtle* und *U. Wilkens*.

In EKK 1 unterrichtet das Vorwort der Herausgeber, *E. Schweizer* und *U. Wilkens* für die evangelische, *R. Schnackenburg* und *J. Blank* für die katholische Seite über den Gesamtplan. Da heißt es u. a.: „Eine Gruppe von Neutestamentlern katholischer und evangelischer Konfession ist auf Einladung des Neukirchener und des Benziger Verlags in ein *verbindliches Gespräch* eingetreten mit dem Ziel, einen *gemeinsam zu verantwortenden* evangelisch-katholischen Kommentar zum Neuen Testa-